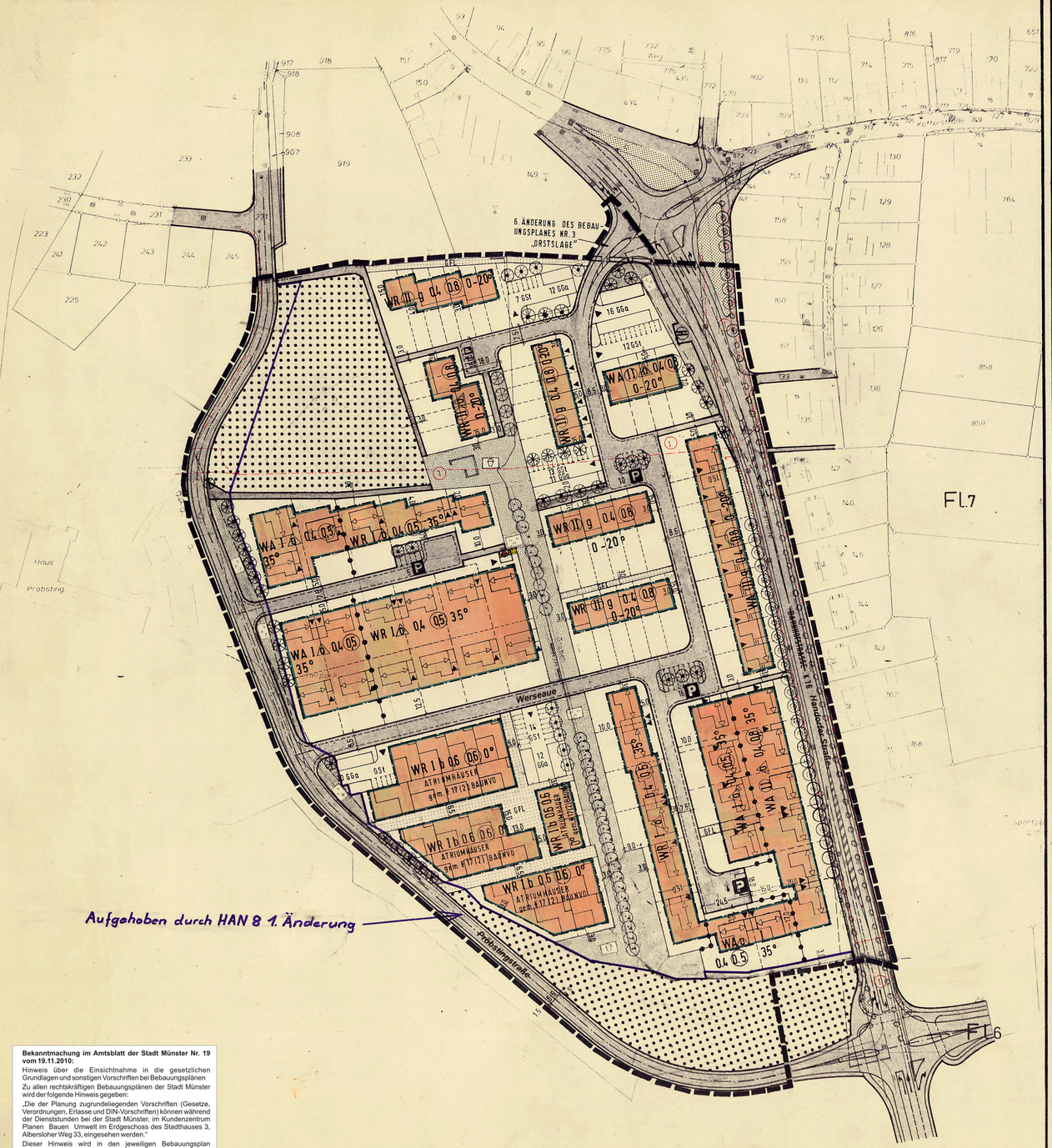


Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

I. FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN (GEM. BAU NVO)

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- GRENZE DER 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 „ORTSLAGE"

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 1 (2) BAU NVO)

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. §§ 17-21 BAU NVO)

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (08) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE (GEM. § 9 (1) NR. 1 B BBAUG U. §§ 22 U. 23 BAUNVO)

- a OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- a OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- b BESONDERE BAUWEISE GEM. § 22 (4) BAU NVO

BAUGESTALTUNG (GEM. § 9 (2) BBAUG IN VERBINDUNG MIT DER BAUO NW)

- O-20° DACHNEIGUNG (+ - 3° BEI DÄCHERN MIT 35°)
- STELLUNG DES HAUPTBAUKÖRPERS (FIRSTRICHTUNG)
- ZUORDNUNG ZUR ERSCHLIESSUNGSANLAGE (GEM. § 9 (1) 1e BBauG) (2)

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN (GEM. § 9 (1) BBAUG)

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GFL MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE ZUGUNSTEN VON ANLIEGER, GEMEINDE U. VERSORGUNGSTRÄGERN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN
- KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
- PARKANLAGE
- ANPFLANZUNG MIT FREISTEHENDEN LANDSCHAFTSGEBUNDENEN BÄUMEN
- ZU ERHALTENDER HECKENBESTAND
- ABPFLANZUNG ALS SICHTSCHUTZ MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (GEM. § 9 (1) NR. 10 BBAUG)

- FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- UMFORMERSTATION

SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN

II. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- GEPLANTES GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- (H) STANDORT FÜR BUSHALTESTELLE
- FERNMELDEKABEL (FERNSPRECH- FERNVERBINDUNGSKABEL)

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ortsüblich im Amtsblatt des Kreises Münster Nr. 38 vom 30. Dez. 1974 bekanntgemacht worden.

Münster, den 11. April 19 77

Der Oberstadtdirektor
I. A.

(Grobe Bockhorn)
Stadt. Vermessungsamtsrat

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Stellung der baulichen Anlagen

Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Bau NVO dürfen andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden, können gem. § 23 Abs. 5 Bau NVO nicht errichtet werden.
In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2 Baugestaltung

a) Außenwände

Es sind nur Ziegelfugbauten zugelassen.

b) Dächer

Alle Gebäude (außer denen mit 0°) sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.

Dachaufbauten dürfen max. 1/3 der Gebäudelänge erreichen. Sie müssen von den Giebeln mindestens 1,0 m entfernt bleiben.

c) Drempel

Drempel sind bis zu einer Höhe von max. 0,40 m gestattet.

d) Garagen

Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden, andernfalls haben sie Flachdächer zu erhalten.
Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht, Höhe und Form zu erstellen.

§ 3 Höhenlagen der baulichen Anlagen

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

§ 4 Mülltonnen

Mülltonnen sind nur in den Häusern, Garagen oder in Mülltonnenschränken unterzubringen, die zur öffentlichen Verkehrsfläche hin abzugrünen sind.

§ 5 Einfriedigungen und Grünflächen

Die privaten Grundstücksflächen an Straßen und Wegen (Vorgärten) müssen offen bleiben und dürfen nur mit Rasenkantensteinen abgegrenzt werden, wenn nicht bei Süd- oder Westzugang zum Hause gleichzeitig ein Sichtschutz für den Freisitz notwendig ist. Zugelassen sind Hecken als Sichtschutz in Verbindung mit Maschendrahtzäunen oder Holzzäunen bis 1,2 m Höhe. Mauern sind nicht erlaubt, mit Ausnahme innerhalb der ausgewiesenen Atriumbebauung.
Die privaten Grundstücksflächen zwischen Strassenbegrenzungslinien und den Gebäuden (Vorgärten) sind mit Rasen anzusäen oder mit Bodendeckern bis max. 0,3 m Höhe flächig zu bepflanzen. Einzelne Bäume und Solitärgehölze als Zwischenbepflanzung sind mit Ausnahme der Sichtwinkelbereiche an den Straßenecken zugelassen.

Im Sichtwinkelbereich können vereinzelte Hochstämme, Mindeststammhöhe 1,5 m, gestattet werden, wenn sie nicht so angeordnet sind, daß sie als Baumreihe die Sicht unzumutbar einschränken. Einfriedigungen (einschl. Hecken) jegl. Art sind hier nicht erlaubt.

Private Gehwege und Zufahrten sind zu befestigen und im Material auf die öffentlichen Verkehrsflächen abzustimmen.

Ermächtigungsgrundlagen:

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NRW vom 28. 10. 52 (GV NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 69 / GV NW S. 656 und SGV NW 2020), zuletzt geändert am 11. 7. 72 (GV NW S. 218),
die §§ 1, 2, 8-10 und 30 BBauG vom 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit dem § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 60 (GV Bl. S. 433) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. 1. 67 (GV Bl. S. 17), vom 10. 6. 69 (GV Bl. S. 281) und vom 21. 4. 70 (GV Bl. S. 299), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 68 (BGBl. I S. 1237),
des § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 62 (GV NW S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 70 (GV NW S. 96).

Änderungen lt. Ratsbeschluß vom 10.10. 74 nach vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2 (6) BBauG

1. Nachrichtliche Darstellung von 2 vorhandenen Fernmeldekabeln
2. Ergänzung der Legende unter der Rubrik "Baugestaltung"

Zugleich wurde die Legende den Änderungen entsprechend vervollständigt bzw. geändert.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.
Münster, den 22.10.74
als Vertreter
Dipl.Ing. A. Wolters

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Münster, den 22.8.1974

Entwurfsverfasser
WOLTERS - PARTNER
Orts- und Regionalplanung

Amt St. Mauritz
- Bauamt -
i.V.

Übereinstimmung der Grundlage mit der Katasterkarte wird bescheinigt.
Münster, den 23.10.74

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 14.2.74 aufgestellt worden.
Handorf, den 10.10.74
REUTER / GERTZ / RUDEL

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 12.8.74 in der Zeit vom 26.8.74 bis 27.9.74 öffentlich ausgelegen.
Handorf, den 30.9.74
DER GEMEINDEDIREKTOR
(WIESMANN / AMTSRAT)

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 10.10.74 als Satzung erlassen worden.
Handorf, den 10.10.74
REUTER / GERTZ / RUDEL

Dieser Plan ist gem. § des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 2.12.1974 genehmigt worden.
Münster, den 2. Dezember 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Dieser Plan ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Begründung vom bis öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am im Amtsblatt des Kreises Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.
Münster, den

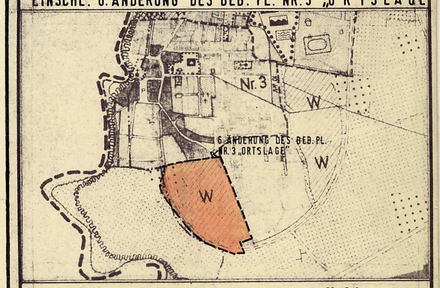
GEMEINDE HANDORF

GEMEINDE HANDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

WESTL. D. BAHNHOFSTRASSE

EINSCHL. 6. ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 3 „ORTSLAGE"



PLANAUSSCHNITT M. 1:10000

NR		1. AUSFERTIGUNG
PLCR	106/60	
BEARB	EFF	
DAT	14.8.74	
M	1:1000	10 20 40m

WOLTERS-PARTNER ORTS- u. REGIONALPLANUNG
DR.-ING. RUDOLF WOLTERS · MITGLIED DER AKADEMIE FÜR STÄDTEBAU
FRIEDRICH WOLTERS · LEONORE WOLTERS-KREBS DIPL.-ING. STADTPLANER BDA/SRL
4420 COESFELD (WESTFALEN) · DARUPER STRASSE 15 · TELEFON (02541) 2083